

Die am Fahrzeug vorhandenen Spuren bewiesen eindeutig, daß der Verletzte von diesem LKW-Anhänger erfaßt worden war. Der Kraftfahrer, der in der betreffenden Nacht dieses Fahrzeug gefahren hatte, war aber inzwischen mit seinem LKW auf einer Fahrt in verschiedene Orte der DDR. Da nach Rekonstruktion des Unfallgeschehens nicht ausgeschlossen werden konnte, daß der Fahrer des LKW den Unfall überhaupt nicht bemerkt und auch nicht verschuldet hatte, war vorerst kein Tatverdacht wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls gegeben und die Einleitung des Ermittlungsverfahrens nicht möglich. Aufgrund dieser Sachlage war nur die Maßnahme notwendig, in Zusammenarbeit mit dem Betrieb die Anfahrtstellen des Kraftfahrers zu verständigen und so für eine unverzügliche Rückmeldung zu sorgen.

Die Bearbeitungsfrist³¹

Eine konzentrierte Durchführung des Ermittlungsverfahrens muß gewährleisten, daß der ihm zugrunde liegende strafrechtlich erhebliche Sachverhalt beschleunigt aufgeklärt wird. Verfahren gegen Jugendliche und Verfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen. Ebenso zwingend wie das Gebot zur Beschleunigung des Verfahrens ist aber auch die gesetzliche Forderung, als eine der Voraussetzungen für gerechte Entscheidungen im Strafverfahren, den strafatverdächtigen Sachverhalt allseitig aufzuklären.

Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen (§ 103 Abs. 1 StPO). Je nach der Kompliziertheit des Sachverhalts oder der Beweisführung sowie je nach der Schwere der den Gegenstand des Verdachts bildenden Straftat beanspruchen die verschiedenen Ermittlungshandlungen einen unterschiedlichen Zeitaufwand zu ihrer Bearbeitung. Es würde dem Grundsatz der Beschleunigung widersprechen, wenn mechanisch für alle Ermittlungsverfahren eine dreimonatige Bearbeitungsfrist in Anspruch genommen werden dürfte. Deswegen wurden entsprechend § 103 Abs. 2 StPO vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik differenzierte Bearbeitungsfristen festgelegt. Sie betragen bei Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern vier Wochen, mit unbekanntem Tätern acht Wochen. Diese Fristen sind Höchstfristen. Innerhalb ihrer Grenzen hat der für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens berechnete Offizier für jede Ermittlungssache eine individuelle Bearbeitungsfrist festzusetzen, die dem Umfang und der Kompliziertheit der betreffenden Strafsache sowie dem Charakter der zu untersuchenden Straftat Rechnung trägt.

Können die Ermittlungen im Verfahren mit bekannten Tätern